

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird aufgehoben.

2. Im § 14 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Erhalter kann einzelne Kinderbetreuungsgruppen in einer Kinderbetreuungseinrichtung stilllegen. Der Erhalter hat dies der Landesregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Wiederaufnahme des Betriebes solcher Kinderbetreuungsgruppen ist der Landesregierung

- a) drei Monate vor der Wiederaufnahme schriftlich mitzuteilen, sofern die Wiederaufnahme innerhalb von fünf Jahren nach der Stilllegung erfolgt, oder
- b) unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 2 und 3 schriftlich anzuzeigen, sofern die Wiederaufnahme erst nach fünf Jahren nach der Stilllegung erfolgt. § 13 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

3. Die Überschrift des 3. Abschnitts hat zu lauten:

„Versorgungsauftrag, Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen, Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen“

4. Nach der Überschrift des 3. Abschnitts wird folgender 1. Unterabschnitt eingefügt:

**„1. Unterabschnitt
Versorgungsauftrag, Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen“**

5. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Maßnahendarstellung

(1) Die Gemeinden haben zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden sowie von jenen privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Betrieb von der Gemeinde durch finanzielle Mittel oder durch Sachmittel unterstützt wird, ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine Bildungsmöglichkeit für alle Kinder gegeben ist. Betreuungsplätze in Waldkindergärten oder in Waldkindergartengruppen sind hierbei nur zu berücksichtigen, wenn die Eltern des zu betreuenden Kindes dieser Betreuungsform zustimmen.

(2) Die Gemeinden haben jährlich den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in den kommenden drei Jahren für

- a) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,

- b) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht und
- c) schulpflichtige Kinder,

jeweils mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde, zu erheben (Abs. 4).

(3) Die Landesregierung hat den Gemeinden zur Durchführung der Bedarfserhebung die hierfür erforderlichen statistischen Daten zur Wanderungsbilanz, zur Bevölkerungsprognose und zum Bestand an Kinderbetreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen. Soweit für einzelne Gemeinden darüberhinausgehende für die Bedarfserhebung relevante statistische Daten vorliegen, kann die Landesregierung diese Daten der Gemeinde ebenfalls zur Verfügung stellen.

(4) Die Gemeinden haben die von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Daten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie etwa der demographischen Entwicklung, der Siedlungsentwicklung in der Gemeinde sowie anderer besonderer Indikatoren, zB der Auslastung in den örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie deren Öffnungszeiten, erforderlichenfalls zu ergänzen und sodann den Bedarf an Betreuungsplätzen nach Abs. 2 in der Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung

- a) der in der Gemeinde bereits vorhandenen Kinderbetreuungseinrichtungen, der Anzahl der verfügbaren Kinderbetreuungsplätze sowie der Betreuungsplätze bei Tageseltern,
- b) der Tages-, Wochen- und Jahresöffnungszeiten der in der Gemeinde bereits bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen,
- c) der zum Zeitpunkt der Bestandserhebung bereits absehbaren Entwicklungen, die eine Verminderung oder eine Erhöhung der bereits bestehenden Kinderbetreuungsangebote erwarten lassen,
- d) der bestehenden Kooperationen mit anderen Gemeinden und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen und
- e) der bestehenden Auslastung der Kinderbetreuungseinrichtungen

zu erheben.

(5) Auf Grundlage der durchgeführten Bedarfserhebung hat die Gemeinde geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung darzustellen (Maßnahmandarstellung) oder festzustellen, dass der Bedarf durch das bestehende Angebot gedeckt ist. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat die Maßnahmandarstellung zur Beschlussfassung vorzulegen bzw. die Feststellung, dass der Bedarf durch das bestehende Angebot gedeckt ist, zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen insbesondere über den Ablauf und den Umfang der Bedarfserhebung und die nähere Ausgestaltung der Maßnahmandarstellung erlassen.“

6. Nach dem § 22 werden folgende Bestimmungen als §§ 22a, 22b, 22c, 22d, und 22e eingefügt:

„§ 22a

Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen

(1) Die Gemeinden haben für jedes nach § 22d Abs. 1 und 2 angemeldete Kind ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, das den Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat, einen Kinderbetreuungsplatz zu vermitteln (Vermittlungsauftrag).

(2) Der Vermittlungsauftrag gilt dann als erfüllt, wenn für die im Abs. 1 genannten Kinder ein Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung vermittelt wurde,

- a) der in einer angemessenen Entfernung zum Hauptwohnsitz des Kindes liegt, oder
- b) mit Zustimmung der Eltern weiter vom Hauptwohnsitz des Kindes entfernt liegt.

Dies gilt für die Vermittlung eines sonstigen Betreuungsplatzes oder eines Betreuungsplatzes in einem Waldkindergarten nur dann, wenn die Eltern des zu betreuenden Kindes der jeweiligen Betreuungsform zustimmen.

(3) Kann der Vermittlungsauftrag nach Abs. 1 in einem konkreten Fall weder durch das Angebot an Betreuungsplätzen in der Gemeinde noch durch Kooperationen mit anderen Gemeinden bzw. privaten Erhaltern erfüllt werden, so ist die Koordinierungsstelle (§ 22b) unverzüglich, jedoch spätestens zum Ablauf der im § 22e Abs. 3 festgelegten Frist, zu informieren.

§ 22b

Koordinierungsstelle

(1) Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist eine Koordinierungsstelle einzurichten. Dieser obliegt die Unterstützung von Gemeinden bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen nach § 22a.

(2) Der Koordinierungsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die überregionale Koordinierung und die Vermittlung von Betreuungsplätzen in den Fällen des § 22a Abs. 3 unter Heranziehung der Vermittlungsplattform (§ 22c),
- b) die laufende Koordinierung des Austausches zwischen den einzelnen Gemeinden, den Erhaltern privater Kinderbetreuungsangebote und den Anbietern sonstiger Betreuungsangebote,
- c) die laufende Führung einer Evidenz der Kapazitäten in Kinderbetreuungseinrichtungen anhand der Vermittlungsplattform (§ 22c),
- d) die Beratung von Gemeinden.

§ 22c

Vermittlungsplattform

(1) Das Land Tirol betreibt zum Zweck der Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen eine Vermittlungsplattform. Diese soll insbesondere zur

- a) Anmeldung von Kindern in einer Kinderbetreuungseinrichtung,
- b) Erfassung der in den Gemeinden und bei den privaten Erhaltern für einen Kinderbetreuungsplatz angemeldeten Kinder,
- c) Erfassung des Leistungsangebotes und der Kapazitäten jeder Einrichtung,
- d) Erfassung von Zusatzinformationen über spezielle Betreuungsbedürfnisse eines Kindes, die für die Auswahl einer Einrichtung relevant sind,
- e) Erfassung der Aufnahme von angemeldeten Kindern in eine Kinderbetreuungseinrichtung und
- f) überregionalen Koordinierung und Vermittlung von Betreuungsplätzen

dienen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ablauf und die Arbeitsprozesse der Vermittlung zu erlassen; dabei können insbesondere auch nähere Bestimmungen über

- a) die Durchführung und Abwicklung der Anmeldung,
- b) die Möglichkeiten zur Angabe zusätzlicher Informationen, wie etwa der Art der gewünschten Kinderbetreuungseinrichtung, besonderer Bedürfnisse des angemeldeten Kindes, allfälliger gewünschter Einrichtungen,
- c) die Art und Weise der Eingabe der Platzzuteilung durch die Erhalter in der Anmeldeplattform und die Information der Gemeinden hierüber
- d) zu erfassende Daten der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Art der Übermittlung dieser Daten

erlassen werden.

§ 22d

Anmeldung, Fortsetzungsmeldung

(1) Die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung bedarf der Anmeldung des Kindes für jedes Kinderbetreuungsjahr durch die Eltern. Die Anmeldung hat

- a) digital über die Vermittlungsplattform (§ 22c),
- b) schriftlich bei der Gemeinde, in der sich der Hauptwohnsitz des Kindes befindet, oder
- c) schriftlich bei einem privaten Erhalter

zu erfolgen; in den Fällen der lit. b und c haben die Gemeinde bzw. der Erhalter die Anmeldungen in die Vermittlungsplattform zu übertragen. Besteht bereits ein aufrechter Betreuungsvertrag mit einem Erhalter, so ersetzt eine bloße Bestätigung über die Fortsetzung des Besuches in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung (Fortsetzungsbestätigung) die Anmeldung.

(2) Eine Anmeldung bzw. die Fortsetzungsbestätigung nach Abs. 1 hat jeweils für das kommende Kinderbetreuungsjahr in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Jänner des vorangehenden Kinderbetreuungsjahres zu erfolgen.

(3) Die Gemeinden sind berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 22a Abs. 1 durch Abfrage des Hauptwohnsitzes eines nach Abs. 1 angemeldeten Kindes und von dessen Eltern im

Zentralen Melderegister (ZMR) zu überprüfen, soweit die Rechtsvorschriften betreffend dieses Register hierzu ermächtigen.

§ 22e

Aufnahme und Widerruf der Aufnahme

(1) Die Erhalter haben nach Ablauf der im § 22d Abs. 2 genannten Frist eine Reihung der angemeldeten Kinder nach den Kriterien des Abs. 7 vorzunehmen und diese den Kinderbetreuungsplätzen zuzuteilen; private Erhalter haben die angemeldeten Kinder jedenfalls bis zum 1. März des jeweils vorangehenden Kinderbetreuungsjahres zu reihen und ebenfalls den Kinderbetreuungsplätzen zuzuteilen.

(2) Die Erhalter einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung haben der Gemeinde über die Vermittlungsplattform die Aufnahme eines direkt bei ihnen angemeldeten Kindes zur Kenntnis zu bringen und die Eltern des Kindes sodann unverzüglich über die erfolgte Aufnahme zu informieren. Wird die Aufnahme verweigert (Abs. 5), so ist dies der Gemeinde ebenfalls über die Vermittlungsplattform zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall hat die jeweilige Hauptwohnsitzgemeinde für dieses Kind einen Kinderbetreuungsplatz im Sinn des § 22a Abs. 2 zu vermitteln. Auch hiervon hat der Erhalter die Eltern unverzüglich zu informieren.

(3) Die Gemeinden haben, außer im Fall des § 22a Abs. 3, den bei ihnen angemeldeten Kindern bis spätestens 31. März des vorangegangenen Kinderbetreuungsjahres Plätze in den Kinderbetreuungseinrichtungen zuzuweisen. Die Eltern des jeweiligen Kindes sind darüber unverzüglich zu informieren.

(4) Wird nichts anderes vereinbart, so gilt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann mit Zustimmung des Erhalters auch nur für einen Teil der Öffnungszeit erfolgen, wenn dadurch das Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26) nicht unterschritten wird.

(5) Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes, mit Ausnahme besuchspflichtiger Kinder (§ 26), nur verweigern oder widerrufen, wenn

- a) die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Teilung von Kinderbetreuungsplätzen nach § 10 Abs. 2 oder einer vorübergehenden geringfügigen Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahlen nach § 10 Abs. 4 die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen oder
- b) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.

(6) In Betriebskinderbetreuungseinrichtungen ist die Betreuung eines bereits aufgenommenen Kindes bis zum Ende des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres auch dann zu ermöglichen, wenn die Betriebszugehörigkeit des Elternteiles endet.

(7) Können nach Maßgabe des Abs. 5 lit. a nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

- a) besuchspflichtige Kinder (§ 26) mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
- b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
- c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
- d) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil berufstätig ist,
- e) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet,
- f) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
- g) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
- h) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
- i) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.

Auf Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Erhalter Gemeindeverbände sind, sind die lit. a und c mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht auf den Hauptwohnsitz des Kindes, sondern auf die Zugehörigkeit der Gemeinde, in welchem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zum Gemeindeverband abzustellen ist. Auf Betriebskinderbetreuungseinrichtungen sind die lit. a und c mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht auf den Hauptwohnsitz des Kindes, sondern auf die Betriebszugehörigkeit eines Elternteils abzustellen ist.

(8) Für die Aufnahme von Kindern in einen Kindergarten ist Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass schulpflichtige Kinder gegenüber nicht schulpflichtigen Kindern, die die Kriterien nach den lit. a bis i erfüllen, nachgereiht aufzunehmen sind.

(9) Wird die Aufnahme eines Kindes verweigert oder widerrufen, so hat der Erhalter dies schriftlich zu begründen und diese Begründung der Aufsichtsbehörde und der Hauptwohnsitzgemeinde des betroffenen Kindes zur Kenntnis zu bringen.“

7 Nach dem § 22e wird folgender 2. Unterabschnitt eingefügt:

„2. Unterabschnitt Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen“

8. Im § 31 Abs. 1 lit. a Z 6 und lit. b Z 6 wird jeweils das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt.

9. Im § 31 Abs. 1 werden in der lit. a Z 7 und in der lit. b Z 7 jeweils nach dem Wort „Universitätslehrgangs“ die Worte „oder Hochschullehrgangs“ eingefügt und in der lit. b Z 7 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt.

10. Im § 31 Abs. 1 lit. a werden nach der Z 7 folgende Bestimmungen als Z 8 und 9 angefügt:

- „8. eines ordentlichen Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS oder
- 9. eines außerordentlichen Bachelorstudiums (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung;“

11. Im § 31 Abs. 1 lit. b werden nach der Z 7 folgende Bestimmung als Z 8 und 9 angefügt:

- „8. eines ordentlichen Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS oder
- 9. eines außerordentlichen Bachelorstudiums (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung;“

12. § 46 Abs. 4 hat zu lauten;

„(4) Die Gemeinden und der Stadtmagistrat Innsbruck sind jeweils Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich der Durchführung der Bedarfserhebung nach § 22.“

13. Im § 46 wird nach dem Abs. 4 folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt; die bisherigen Abs. 5 bis 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ bis „(9)“:

„(5) Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Gemeinden bzw. der Stadtmagistrat Innsbruck sind gemeinsam Verantwortliche hinsichtlich der Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen nach § 22a.“

14. Im § 46 hat der nunmehrige Abs. 6 zu lauten:

- „(6) Die nach den Abs. 1 und 2 Verantwortlichen dürfen die im Abs. 8 genannten Daten zum Zweck
 - a) der Durchführung der Sprachförderung,
 - b) der Durchführung von Verfahren und sonstigen behördlichen Aufgaben nach den §§ 10, 12, 13, 15, 18, 21, 32a, 33 und 42,
 - c) der Durchführung von integrativen Maßnahmen,
 - d) der Gewährleistung der Besuchspflicht,
 - e) der Kontrolle des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse,
 - f) der Durchführung des Hospitierens und des Praktizierens,
 - g) der Gewährleistung der entgeltfreien Kindergartenjahre,
 - h) der Abwicklung der finanziellen Förderungen,
 - i) der rechtlichen und pädagogischen Aufsicht über die Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - j) der Genehmigung und Förderung der Tagesbetreuung,
 - k) der Förderung der Kinderspielgruppen,
 - l) der Statistik,
 - m) der Überprüfung der Verlässlichkeit,
 - n) der Förderung der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung,
 - o) der Förderung der bedarfsorientierten Ferienbetreuung,
 - p) der Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle und

q) des Betriebes der Vermittlungsplattform verarbeiten, sofern diese Daten für die Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben jeweils erforderlich sind.“

15. Im § 46 Abs. 7 wird der Verweis „Abs. 7“ durch den Verweis „Abs. 8“ ersetzt.

16. Im § 46 Abs. 8 wird im Einleitungssatz der Verweis „Abs. 5 und 6“ durch den Verweis „Abs. 6 und 7“ ersetzt.

17. Im § 46 Abs. 8 lit a wird nach der Wort- und Beistrichfolge „Gesundheitsdaten,“ die Wort- und Beistrichfolge „inklusionsrelevante Daten (zB Angaben über körperliche Behinderungen, Sinnesbehinderungen, Lernschwierigkeiten),“ eingefügt.

18. Im § 46 hat der Abs. 9 zu lauten:

„(9) Die nach Abs. 4 Verantwortlichen dürfen die im Abs. 8 lit. a, b, d und e genannten Daten zum Zweck der Durchführung der Bedarfserhebung nach § 22 verarbeiten, sofern diese Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind.“

19. Im § 46 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 eingefügt; die bisherigen Abs. 9 bis 15 erhalten die Absatzbezeichnungen „(11)“ bis „(17)“:

„(10) Die nach Abs. 5 Verantwortlichen dürfen die im Abs. 8 lit. a, b, d und e genannten Daten zum Zweck der Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen nach § 22a verarbeiten, sofern diese Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind.“

20. Im § 46 Abs. 11 wird der Verweis „Abs. 5“ durch den Verweis „Abs. 6“ ersetzt.

21. Im § 46 Abs. 12 werden die Verweise „Abs. 5“ und „Abs. 7“ durch die Verweise „Abs. 6“ und „Abs. 8“ ersetzt.

22. Im § 46 hat der Abs. 13 zu lauten:

„(13) Personenbezogene Daten nach Abs. 8 lit. a und b sind längstens drei Jahre nach dem Ende der Betreuung des Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung, durch Tagesbetreuung oder in einer Kinderspielgruppe, jene nach Abs. 8 lit. c längstens drei Jahre nach Beendigung der Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung, als Tagesmutter bzw. Tagesvater oder in einer Kinderspielgruppe, jene nach Abs. 8 lit. d und e längstens sieben Jahre nach dem Verlust der Erhaltereigenschaft zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren weiter benötigt werden. Strafregisterauskünfte bzw. -bescheinigungen nach Abs. 8 lit. c, d und e sind unverzüglich nach ihrer Überprüfung zu löschen.“

23. Im § 46 Abs. 15 lit. a wird der Verweis „Abs. 5 und 6“ durch den Verweis „Abs. 6 und 7“ ersetzt.

24. Im § 49 wird folgende Bestimmungen als Abs. 20 angefügt:

„(20) Die Landesregierung kann durch Verordnung Pilotregionen bestimmen, in denen die Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen nach § 22a in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/2025 bis zum 30. November 2026 erprobt wird.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2026 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Art. I Z 1, 3, 4, 5, 6 hinsichtlich der §§ 22a, 22d und 22e, Z 7 und die Z 12 bis 22 treten in jenen Regionen, die durch Verordnung der Landesregierung nach § 49 Abs. 20 zu Pilotregionen zusammengeschlossen wurden, mit 1. Dezember 2025 in Kraft.

(3) Art. I Z 2, 6 hinsichtlich der §§ 22b und 22c, 8, 9, 10, 11 und 12 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.